

## Arresteinsprache Dritte: Frist, Streitwert

17. August 2011

Sofern nicht der Arrestschuldner, sondern ein Dritter gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG Arresteinsprache erhebt, stellen sich spezielle verfahrensrechtliche Probleme. BGE 5A\_789/2010 vom 29. Juni 2011 zeigt exemplarisch auf,

-

wann die 10-tägige Frist für die Arresteinsprache zu laufen beginnt und

-

was bei Beschwerden an das Bundesgericht bzgl. Streitwert zu beachten ist.

Der Entscheid kann [hier](#) abgerufen werden.